

SATZUNG

Satzungsteil: STUDIEN- UND

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR LEHRGÄNGE NACH § 9 FHG IN KOOPERATION MIT
DER AMC WIRTSCHAFTSAKADEMIE WIEN

RE-R24

FH Kärnten

Version 1

18.09.2024

<i>Version</i>	<i>geänderte Seiten</i>	<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Freigabe</i>
1	alle	Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung für Lehrgänge in Kooperation mit der AMC Wirtschaftsakademie Wien	10.07.2024 18.09.2024	FH-Kollegium Erhalterin

I Zweck und Geltungsbereich

Dieser Satzungsteil ist Teil der gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG vom FH-Kollegium im Einvernehmen mit der Erhalterin zu erlassenen Satzung. Dieser gilt für Masterlehrgänge der FH Kärnten, die in Kooperation mit der Wirtschaftsakademie Wien angeboten und durchgeführt werden.

II Mitgeltende Dokumente und Rahmenbedingungen

FHG – Fachhochschulgesetz idgF

III Verantwortliche Stelle / Funktion

FH-Kollegium, Erhalterin

IV Begriffe und Abkürzungen

-

V Veröffentlichung

Intranet: QM-Library sowie Website der FH Kärnten

INHALT DES SATZUNGSTEILS

TEIL 1: STUDIENORDNUNG	1
I Geltungsbereich.....	1
II Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse.....	1
III ECTS und Leistungsberechnung.....	2
IV Einsatz von Lernmanagementsystemen	2
V ÖH-Mitgliedschaft und Einteilung des Studienjahres.....	3
VI Verleihung und Aberkennung des akademischen Grades	3
TEIL 2: PRÜFUNGSORDNUNG.....	4
I Geltungsbereich.....	4
II Definitionen.....	4
III Allgemeine Prüfungsmodalitäten.....	6
IV Beurteilung von Leistungen	7
V Prüfungstermine	8
VI Mündliche Prüfungen	8
VII Nicht-Antreten zur Prüfung und Nicht-Abgabe von Arbeiten	9
VIII Akademische Redlichkeit	9
IX Wiederholung von Prüfungen	10
X Wiederholung eines Studienjahres	11
XI Unterbrechung des Studiums	11
XII Masterarbeiten	11
XIII Abschlussprüfungen.....	13
XIV Härtefallregelungen	14
XV Rechtsschutz	15

TEIL 1: STUDIENORDNUNG

I Geltungsbereich

- 1 Die vorliegende Studienordnung wurde vom FH-Kollegium der FH Kärnten in der Sitzung vom 10.07.2024 nach Herstellung des Einvernehmens mit der Erhalterin am 18.09.2024 gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG mit Wirkung ab 01.10.2024 (Wintersemester 2024/2025) in Kraft gesetzt.
- 2 Sie gilt für Masterlehrgänge nach § 9 FHG, die in Kooperation mit der AMC Wirtschaftsakademie angeboten und durchgeführt werden (im Folgenden „Lehrgang“ genannt).
- 3 Die studienrechtlichen Organe der FH Kärnten sind das **FH-Kollegium**, die **Leitung des FH-Kollegiums**, sowie die jeweilige **Lehrgangsleitung (wissenschaftliche Leitung)**. Die angewandten Verfahren richten sich nach den relevanten gesetzlichen Regelungen, vor allem nach dem Fachhochschulgesetz (FHG) und dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) in der jeweils geltenden Fassung.

II Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse¹

§ 12 (1) FHG idF BGBl I 17/2021: Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung oder der modulbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.

- 1 Anerkennung aufgrund **beruflich oder anderweitig erworbener Kenntnisse**:

§ 12 (2) FHG idF BGBl I 17/2021: Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.

In solchen Fällen kann eine **Wissensüberprüfung** vorgenommen werden.

§ 12 (4) FHG idF BGBl I 17/2021: Die Fachhochschule kann berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 3 festgelegten Höchstausmaß anerkennen. In diesem Fall sind die Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung festzulegen.

- 2 Anerkennung von absolvierten Prüfungen an einer anerkannten berufsbildenden höheren Schule bzw. allgemeinbildenden höheren Schule (**Sekundarstufe II**):

¹ § 12 FHG idF BGBl I 17/2021 gilt für alle Anträge auf Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse, die bis einschließlich 31.8.2025 an der FH Kärnten gestellt werden.

§ 12 (3) FHG idF BGBl I 177/2021: Die Fachhochschule kann absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG² bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.

- 3 Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“), BGBl. III Nr. 71/1999.
- 4 Der **Antrag zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse** kann jederzeit von der*dem Studierenden eingebracht werden. Dieser muss spätestens zu Beginn des jeweiligen integrierten Moduls bei der Lehrgangsführung eingebracht werden, die über die Anerkennung unter Anhörung der*des Modulkoordinators*Modulkoordinatorin innerhalb von zwei Wochen ab vollständiger Antragstellung entscheidet.

Dem Antrag sind die zur Entscheidungsfindung erforderlichen Leistungsnachweise (LV-Beschreibungen, ECTS-Nachweis, etc.) bzw. Nachweise über die entsprechenden Erfahrungen aus der beruflichen Praxis in Kopie beizulegen. Im Falle von Anerkennungsanträgen von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen gemäß § 12 Abs 4 FHG hat der*die Studierende dem Antrag auf Anerkennung geeignete Nachweise über die beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen beizulegen. Solche Nachweise umfassen unter anderem qualifizierte Arbeitszeugnisse oder Bestätigungen des Arbeitgebers*der Arbeitgeberin über berufliche Praxiszeiten oder detaillierte Tätigkeitsbeschreibungen. Der*Die Studierende hat die Gleichwertigkeit der bereits erworbenen Kenntnisse mit den zu erwerbenden Qualifikationen und Lehrinhalten des jeweiligen Moduls gemäß Modulbeschreibung darzustellen.

- 5 Bis zur Entscheidung durch die Studiengangleitung ist die den Antrag betreffende Lehrveranstaltung bzw. das den Antrag betreffende Modul weiterhin durch die*den Studierenden zu besuchen.

III ECTS und Leistungsberechnung

Ein ECTS Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.

IV Einsatz von Lernmanagementsystemen

Als zentrale Online-Lernplattform und **Lernmanagementsystem** wird Moodle verwendet. Moodle unterstützt in Verbund mit und ergänzt durch andere geeignete Online-Tools die didaktische Umsetzung der Module durch die Möglichkeit der Bereitstellung und Organisation von Lerninhalten und -vorgängen und der zeit- und ortsunabhängig möglichen Kommunikation zwischen den am Lernprozess Beteiligten.

² Das sind positiv beurteilte Prüfungen, die an einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern bzw. an einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern absolviert wurden.

V ÖH-Mitgliedschaft und Einteilung des Studienjahres

- 1 Der*Die außerordentliche Studierende des Lehrgangs ist gemäß § 1 Abs 2 HSG 2014 ordentliches Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Als solches ist er*sie verpflichtet, einen Studierendenbeitrag an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu entrichten. Der Studierendenbeitrag beträgt **pro Semester 24,70 Euro** und erhöht sich je Studienjahr um die gültige Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex 2010. Die Zulassung zum Studium und die Meldung der Fortsetzung des Studiums setzt die Entrichtung des ÖH-Beitrags für das betreffende Semester voraus.
- 2 Ein Studienjahr besteht aus zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern. Das Wintersemester beginnt an der FH Kärnten mit 1. Oktober und endet am 28. bzw. 29. Februar. Das Sommersemester beginnt mit 1. März und endet mit 30. September.

VI Verleihung und Aberkennung des akademischen Grades

- 1 Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch die Leitung des FH-Kollegiums. Allfällige mit dem Abschluss verbundene Berufsbezeichnungen werden ebenfalls mit dem akademischen Grad mitverliehen. Für allfällig mit dem Studienabschluss verbundene Berufsberechtigungen haben sich die Absolvent*innen an die zuständigen Stellen zu wenden.
- 2 Der verliehene akademische Grad kann von der Leitung des FH-Kollegiums aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde.

Für die Erstellung der Abschlussarbeit (Masterarbeit) ist insbesondere die geltende Richtlinie RE-R14 „Gute Wissenschaftliche Praxis“ zu beachten und einzuhalten. Wenn es sich bei einer Abschlussarbeit herausstellt, dass sie mittels einer Täuschungshandlung erstellt wurde, so ist die Abschlussarbeit für ungültig zu erklären und zieht somit die Aberkennung des akademischen Grades nach sich.

Im Falle, dass es sich um einen Masterstudiengang handelt, ist bei Vorliegen eines Plagiats oder einer anderen Täuschungshandlung auch die Beurteilung der Masterprüfung für ungültig zu erklären.

Gegen die Entscheidung der Leitung des FH-Kollegiums auf Aberkennung des akademischen Grades ist gemäß § 10 Abs. 6 FHG Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

TEIL 2: PRÜFUNGSORDNUNG

I Geltungsbereich

- 1 Die vorliegende Prüfungsordnung wurde vom FH-Kollegium der FH Kärnten in der Sitzung vom 10.07.2024 nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Erhalter am 18.09.2024 gemäß § 10 Abs. 3 Z 10 FHG mit Wirkung ab 01.10.2024 (Wintersemester 2024/25) in Kraft gesetzt.
- 2 Sie gilt für Masterlehrgänge nach § 9 FHG, die in Kooperation mit der AMC Wirtschaftsakademie angeboten und durchgeführt werden (im Folgenden „Lehrgang“ genannt).
- 3 Die Prüfungsordnung regelt die **Durchführung und Beurteilung von Modulen und Prüfungen** an der FH Kärnten auf Basis des Fachhochschulgesetzes (FHG idGF).
- 4 Die jeweils gültigen Fassungen dieser Prüfungsordnung und der studiengangspezifischen Richtlinien werden für alle Studierenden und Lehrenden in der **QM-Library** veröffentlicht.

II Definitionen

1 Prüfungsorgane:

Den **Prüfer*innen** obliegen die Aufgabenstellung und die Bewertung der Prüfungsleistungen und der sonstigen Leistungsnachweise. Bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Rahmen einer Lehrveranstaltung gilt die Lehrperson oder Gruppe von Lehrpersonen, die die Lehrveranstaltung durchführt, als zum*zur Prüfer*in und Aufgabensteller*in bestellt.

Als Prüfer*in darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige Lehrtätigkeit an einer in- oder ausländischen Hochschule (Universität, Fachhochschule) ausübt oder ausgeübt hat oder einschlägige Kompetenzen in der beruflichen Praxis oder Ausbildung nachweisen kann.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Diese Voraussetzungen gelten entsprechend für die Befugnis zur Abnahme von studienbegleitenden Leistungsnachweisen.

Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Wenn ein*e Prüfer*in einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann (z.B. wegen Krankheit), kann diese*r bei der Prüfung von einer* einem anderen Prüfer*in vertreten werden, der*die ebenso die für Prüfer*innen geltenden Voraussetzungen erfüllt. Die reine Prüfungsaufsicht einer schriftlichen Prüfung kann durch eine Person erfolgen, welche die für Prüfer*innen geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt.

Für kommissionelle Abschlussprüfungen (Masterprüfungen) müssen **Prüfungssenate** gebildet werden.

§ 16 (5) FHG: Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüferinnen und Prüfern je Kandidatin oder Kandidat zusammen.

Für kommissionelle Prüfungen (2. Wiederholung) gilt:

§ 15 (3) FHG: *Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.*

Sowohl bei kommissionellen Abschlussprüfungen (Masterprüfungen) als auch bei kommissionellen Prüfungen (2. Wiederholung) besteht der Prüfungssenat aus mindestens zwei Prüfer*innen und einem Vorsitz. Der Prüfungssenat wird von der Lehrgangsleitung eingesetzt. Alle Mitglieder des Prüfungssenats sind frageberechtigt.

Alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind gegenüber Dritten bezüglich Prüfungsleistungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- Die verwendeten **Modultypen** sind im Lehrgang in Bezug auf Aufgabe, Ziel und Prüfungsmodalitäten beschrieben und im Anhang zur vorliegenden Prüfungsordnung aufgelistet.

integrierte Module mit abschließendem Prüfungscharakter: die Beurteilung erfolgt aufgrund einer (überwiegend) abschließenden Erfolgskontrolle der Studierenden.

integrierte Module mit immanentem Prüfungscharakter: die Beurteilung erfolgt aufgrund einer (überwiegend) begleitenden Erfolgskontrolle der Studierenden während der gesamten Dauer der entsprechenden Lehrveranstaltung bzw. des integrierten Moduls.

- 2 An der FH Kärnten werden folgende **Arten von Lehrveranstaltungen und Modulen** unterschieden:

- **Pflichtmodule** sind sämtliche Module, die laut Curriculum des jeweiligen Studiengangs verpflichtend zu absolvieren sind.
- **Wahlpflichtmodule** (Vertiefungen) sind Module, die im Curriculum mit anderen ausgewählten Lehrveranstaltungen bzw. Modulen einem übergeordneten Thema zugeordnet sind und aus einem bestimmten Katalog des Curriculums durch die Studierenden individuell ausgewählt werden. Eine Auswahl ist verpflichtend und die gewählten Lehrveranstaltungen werden dann zu Pflichtfächern.
- **Freimodule** sind freiwillig gewählte zusätzliche (außercurriculare) Module. Die Lehrveranstaltungen oder Module werden den Studierenden auch im Transcript of Records ausgewiesen.

- 3 In den einzelnen Curricula können neben Lehrveranstaltungen auch **Module** gemäß des jeweiligen Akkreditierungsantrags angeboten werden. Ein Modul umfasst einen in sich abgeschlossenen, formal strukturierten Lernprozess mit thematisch bestimmtem Lernen und Lehren, festgelegten, kohärenten Lernergebnissen, vorgegebener Arbeitsbelastung der Studierenden und eindeutigen und transparenten Leistungskriterien.³

- 4 Der Lehrgang untergliedert sich in integrierte Module. Ein integriertes Modul wird nicht in Moduleile (Lehrveranstaltungen) unterteilt, sondern bildet eine Einheit.

³ Siehe auch Modularisierungsempfehlung der Österreichischen Bologna Follow-Up Gruppe des BMBWF.

- 5 Der **Studienplan** (das **Curriculum**) des Lehrgangs definiert Umfang und zeitliche Abfolge der Module. Er ist auf der Webseite der FH Kärnten sowie der AMC Wirtschaftsakademie Wien einzusehen.

III Allgemeine Prüfungsmodalitäten

§ 13 (4) FHG: Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind den Studierenden in geeigneter Weise spätestens zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden.

- 1 Die Prüfungen werden online durchgeführt und mit Hilfe der Software „proctorio“ gemäß § 13a FHG elektronisch beaufsichtigt. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, bei Einverständnis der Prüfungskandidat*innen sowie mit Genehmigung der Lehrgangsleitung möglich.
- 2 Mit der Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten und Wiederholungsmöglichkeiten ist zu kommunizieren, welche Leistungsfeststellungen jedenfalls positiv zu absolvieren sind, um das gesamte Modul positiv absolvieren zu können.

Im Falle von Modulen sind neben den Prüfungsmodalitäten und Wiederholungsmöglichkeiten jedes Modulteils auch die Prüfungsmodalitäten und Wiederholungsmöglichkeiten des gesamten Moduls zu kommunizieren.

- 3 Recht auf eine **abweichende Prüfungsmethode**:

§ 13 (2) FHG: Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Die Lehrveranstaltungsleitung kann entscheiden, dass mit Zustimmung des*der Studierenden schriftliche und mündliche Prüfungen in einer anderen als der im Akkreditierungsantrag festgelegten Unterrichtssprache abgelegt werden.

- 4 Im Bedarfsfall können Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen einen Antrag auf **Nachteilsausgleich** – unter Einbindung der Stelle für Gleichbehandlung und Vielfalt – an die Lehrgangsleitung stellen. Hierbei handelt es sich um eine schriftliche Vereinbarung der abweichenden Prüfungsmethoden.
- 5 **Aufbewahrung** der Prüfungsunterlagen:

§ 13 (7) FHG: Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

Die Archivierung und Löschung von Beurteilungsunterlagen richtet sich nach der Richtlinie „Datenarchivierung und Löschung (HL-R03)“ der FH Kärnten. Alle Prüfungstermine sowie Ergebnisse von schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden im Intranet der FH Kärnten über das **Studienverwaltungssystem aCTIons** bekannt gegeben.

6 Einsichtnahme und Fotokopien:

§ 13 (6) FHG: Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen, sowie Fragen von strukturierten mündlichen Prüfungen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

7 Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation:

§ 13a FHG: Bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, wobei zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zu Prüfungen folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

- 1. Bekanntgabe der Standards vor dem Beginn des Semesters, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an diesen Prüfungen teilnehmen zu können.*
- 2. Zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen.*
- 3. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.*

8 Rechtsschutz bei Prüfungen:

§ 21 FHG: Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der oder dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde bei der Lehrgangsführung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann. Wurde diese Prüfung von der Lehrgangsführung durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

IV Beurteilung von Leistungen

§ 17 (1) FHG: Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“ zu lauten. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

- 1 Die Beurteilung von nicht kommissionellen Modulprüfungen obliegt den jeweils bestellten Prüfer*innen.*

Zur Beurteilung von kommissionellen Prüfungen siehe Punkt IX der Prüfungsordnung.

- 2 Bekanntgabe der Beurteilungen:*

§ 15 (2) FHG: ... Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. ...

Die Beurteilungen von schriftlichen abschließenden Lehrveranstaltungsprüfungen sind **spätestens vier Wochen** nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung über das Studienverwaltungssystem aCTIons bekannt zu geben.

3 Beurkundung durch **Zeugnisse**:

§ 17 (3) FHG: Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse über abgelegte Prüfungen im Semester sind zulässig.

§ 17 (4) FHG: Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung, Sammelzeugnisse sind binnen vier Wochen nach Ablauf des Semesters auszustellen.

Die Studierenden können die Bestätigung des Studienerfolgs in Form eines Sammelzeugnisses (*Transcript of Records*) im Intranet der FH Kärnten über das Studienverwaltungssystem aCTIons abrufen.

V Prüfungstermine

§ 13 (1) FHG: Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.

§ 13 (3) FHG: Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig kundzumachen. Prüfungstermine sind jedenfalls für das Ende und für den Anfang jeden Semesters anzusetzen.

- 1 **Abgabetermine** (z.B. für schriftliche Arbeiten) werden gemeinsam mit den Prüfungsmodalitäten zu Beginn des Moduls bekanntgegeben.

VI Mündliche Prüfungen

- 1 Einschränkungen der **Öffentlichkeit** mündlicher Prüfungen:

§ 15 (1) FHG: Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.

Ebenso kann der Zutritt bei der Präsentation von gesperrten Masterarbeiten beschränkt oder verwehrt werden. Die Zulassung von Zuhörer*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Auch wenn der Zutritt zu mündlichen Prüfungen oder Präsentationen aus den oben genannten Gründen verwehrt wird, hat der*die Studierende das Recht auf die Anwesenheit einer von ihm*ihr gewählten Vertrauensperson.

- 2 **Protokollierung** mündlicher Prüfungen:

§ 15 (2) FHG: Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin

oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

VII Nicht-Antreten zur Prüfung und Nicht-Abgabe von Arbeiten

1 Konsequenzen bei nicht ausreichender Begründung:

§ 13 (5) FHG: Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit.

- 2 Wird ein Prüfungstermin oder ein Termin zur Abgabe von schriftlichen Arbeiten aus Krankheitsgründen oder aufgrund eines anderen die Abwesenheit rechtfertigenden Verhinderungsgrundes versäumt, so ist dies vom*von der Studierenden der Lehrgangsführung bzw. der Studienadministration umgehend zu melden. Binnen einer Woche nach versäumtem Prüfungstermin bzw. Abgabetermin ist von dem*der Studierenden ein ärztliches Attest (lediglich die ärztliche Bestätigung; kein fachärztlicher Befund, keine Diagnose) bzw. ein schriftlicher Nachweis des Verhinderungsgrundes vorzuweisen.
- 3 Gründe, die eine Abwesenheit rechtfertigen, sind beispielsweise Krankheit, Pflege eines nahen Angehörigen wegen Krankheit oder unaufschiebbare Behördentermine. Über das Vorliegen eines nachweislichen Verhinderungsgrundes entscheidet die Lehrgangsführung.

VIII Akademische Redlichkeit

- 1 Werden bei einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit **unerlaubte Hilfsmittel** verwendet oder ist die Arbeit ein Plagiat, so ist diese Prüfung bzw. wissenschaftliche Arbeit von der Lehrveranstaltungsleitung **mit „nicht genügend“ zu beurteilen**.
- 2 Ungültigerklärung bereits **erfolgter Beurteilungen**:

§ 20 FHG: Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlerhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG⁴ erschlichen wurde. Die

⁴ § 2a Abs 3 HS-QSG:

Jedenfalls als wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten zu qualifizieren ist, wenn jemand

1. die Forschungstätigkeit oder die künstlerische Tätigkeit anderer Personen behindert oder sabotiert,
2. unerlaubte Hilfsmittel benützt, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt,
3. sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt (Ghostwriting);
4. Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (Plagiat) oder
5. Daten oder Ergebnisse erfindet oder fälscht.

Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

Die Lehrgangsführung hat dabei die **Stellungnahme** des*der Studierenden zu berücksichtigen.

- 3 Bei einem **schwerwiegenden Verstoß** gegen die akademische Redlichkeit kann der*die Studierende nach Überprüfung der Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit hinsichtlich der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bzw. des Vorliegens eines Plagiats durch eine unabhängige, zweite fachkundige Person vom Studium ausgeschlossen werden.

IX Wiederholung von Prüfungen

§ 18 (1) FHG: Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann. In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

§ 18 (2) FHG: Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt eine Erbringung der geforderten Leistungsnachweise im Rahmen einer kommissionellen Prüfung (2. Wiederholung).

§ 15 (3) FHG: Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.

- 1 Die Wiederholung einer bereits positiv absolvierten Prüfung ist **nicht möglich**.
- 2 Eine **kommissionelle Prüfung auf Lehrveranstaltungs-, Modulteil- oder Modulebene** ist eine Prüfung über den gesamten Lehrveranstaltungs-, Modulteil- bzw. Modulinhalt. Zu ihrer Beurteilung darf nur die während der Prüfungsdauer erbrachte Leistung herangezogen werden.
- 3 Die Termine für kommissionelle Prüfungen werden von der Lehrgangsführung festgelegt und dem*der Kandidaten* Kandidatin mitgeteilt. Die Lehrgangsführung kann die Festlegung der Termine an die jeweilige Lehrveranstaltungsleitung delegieren. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholung und kommissioneller Prüfung ist ein Zeitraum von **mindestens drei Wochen** vorzusehen. Dieser Zeitraum kann mit Zustimmung des*der Studierenden auch unterschritten werden.
- 4 Zwischen zwei kommissionellen Prüfungen ist ein Zeitraum von **mindestens drei Kalendertagen** vorzusehen. Dieser Zeitraum kann mit Zustimmung des*der Studierenden auch unterschritten werden.

X Wiederholung eines Studienjahres

§ 18 (4) FHG: Studierenden steht einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu. Die Wiederholung ist bei der Lehrgangsbildung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekannt zu geben. Die Lehrgangsbildung hat Prüfungen und Lehrveranstaltungen für die Wiederholung des Studienjahres festzulegen, wobei nicht bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen jedenfalls, bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind.

- 1 Für Studierende von Masterlehrgängen ist eine Wiederholung des Studienjahres nicht möglich.

XI Unterbrechung des Studiums

§ 14 FHG: Eine Unterbrechung des Studiums ist bei der Lehrgangsbildung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.

- 1 Im Antrag auf Unterbrechung sind außerdem die **Aussichten auf den positiven Abschluss** des Studiums bei Fortsetzung glaubhaft zu machen.
- 2 Die Unterbrechung führt nicht zu weiteren Prüfungsantrittsmöglichkeiten.
- 3 Über den Antrag auf Unterbrechung entscheidet die Lehrgangsbildung. Die Unterbrechung kann einmalig für maximal ein Studienjahr gewährt werden.

XII Masterarbeiten

- 1 Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine berufsbezogene, theorie- bzw. praxisorientierte Problemstellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und insbesondere unter Berücksichtigung forschungsgleiteter Fragestellungen zu bearbeiten und darzustellen.
- 2 Themen und Aufgabenstellungen sind so zu wählen, dass die Arbeiten innerhalb der von der Lehrgangsbildung festgelegten Fristen abgeschlossen werden können.
- 3 Die **Themen** werden von den Studierenden vorgeschlagen. Die Genehmigung der Themen obliegt der Lehrgangsbildung. Ein Anspruch der Studierenden auf ein bestimmtes Thema, auf eine*n bestimmte*n Betreuer*in oder auf eine*n bestimmte*n Gutachter*in besteht nicht.
- 4 Für jede Masterarbeit bestellt die Lehrgangsbildung eine*n **Gutachter*in**. Diesem*Dieser obliegt jedenfalls die akademische Betreuung. Sämtliche als Gutachter*innen bestellten Personen müssen die Qualifikationserfordernisse erfüllen, die für Prüfer*innen gelten.
- 5 Ist ein*e Gutachter*in nicht in der Lage, das Gutachten rechtzeitig zu erstellen, kann von der Lehrgangsbildung ein*e Ersatzgutachter*in bestellt werden. Die **Frist zur Begutachtung** von studentischen Masterarbeiten darf sechs Wochen nicht überschreiten und – ohne Einverständnis des Gutachters*der Gutachterin – zwei Wochen nicht unterschreiten.

- 6 Die Lehrgangslleitung kann konkrete **Termine und Fristen** zu Themeneinreichung, Abgabe und Begutachtung der Arbeiten definieren, sofern sie den hier genannten Mindestanforderungen nicht widersprechen.

- 7 **Gemeinsame Bearbeitung** eines Themas durch mehrere Studierende:

§ 19 (1) FHG: Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

Bei gemeinsamer Bearbeitung muss aus der Arbeit klar hervorgehen, welche(n) Teil(e) der*die Kandidat*in selbstständig bearbeitet hat.

- 8 Die **Bearbeitungszeit** wird durch den Termin der Genehmigung des Themas und den Abgabetermin begrenzt. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nur auf schriftlichen Antrag des*der Studierenden an die Lehrgangslleitung möglich.

- 9 Ausschluss der Benützung (**Sperrung**):

§ 19 (3) FHG: Die positiv beurteilte Masterarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek der Fachhochschule zu veröffentlichen. Anlässlich der Ablieferung der Master- oder Diplomarbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

- 10 Sämtliche Masterarbeiten sind mit einer **Erklärung** des Kandidaten*der Kandidatin zu versehen, dass er*sie die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.

- 11 Spätestens zum Abgabetermin ist die Arbeit in elektronischer Form bei der Studienadministration **abzugeben**.

- 12 Zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis wird eine elektronische **Plagiatskontrolle** durchgeführt. Zu diesem Zweck wird ein elektronischer Abgleich der Arbeit mit anderen Texten zur Auffindung von Übereinstimmungen vorgenommen.

- 13 Für die **Beurteilung** der Masterarbeit gilt das österreichische Notensystem (Skala von 1 bis 5).

Wird die Masterarbeit positiv beurteilt, ist sie **approbiert**.

§ 19 (2) FHG: Die Approbation der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung. Eine nicht approbierte Masterarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festzusetzenden Frist zurückzuweisen.

- 14 Wird die Masterarbeit auch in der nachbearbeiteten Fassung mit „nicht genügend“ beurteilt oder wird sie trotz Fristverlängerung nicht fristgerecht abgeliefert, wird der*die Studierende aus dem Studium ausgeschlossen.

XIII Abschlussprüfungen

- 1 „**Abschlussprüfungen**“ sind die den Masterlehrgang abschließende Prüfungen und als kommissionelle Prüfungen vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen.
- 2 Abschlussprüfungen bilden den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums. Sie sollen sicherstellen, dass die Studierenden die wesentlichen Inhalte ihres Fachgebietes – auch in ihren Zusammenhängen – beherrschen und die Fähigkeit besitzen, methodisch einwandfrei und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- 3 Eine Abschlussprüfung ist keine Wiederholung der Einzelprüfungen, sondern legt das Hauptaugenmerk auf die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Fächern des Masterstudiums zu erkennen und darzulegen.
- 4 Die in Abschnitt III (Allgemeine Prüfungsmodalitäten) angeführten Regelungen gelten auch für Abschlussprüfungen.
- 5 Die Voraussetzungen für die **Zulassung** zur Abschlussprüfung sind jedenfalls:
 - a. eine zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung gültige Inskription im Lehrgang, wobei eine Toleranzfrist von einem Folgemonat gilt,
 - b. alle erfolgreich abgeschlossenen Module nach Maßgabe des jeweiligen Curriculums,
 - c. eine approbierte Masterarbeit, sowie
 - d. die Datenerfassung der Abschlussarbeiten im Studienverwaltungssystem aCTIons (Nachweis durch Eingabebestätigung).

§ 16 (3) FHG: Die Studierenden sind in geeigneter Weise über die Zulassung zu den kommissionellen Prüfungen zu verständigen.

- 6 Es ist zulässig, im Einverständnis mit dem Kandidaten*der Kandidatin oder auf Antrag des Kandidaten*der Kandidatin und dem Prüfungssenat Teile der Abschlussprüfung oder die gesamte Abschlussprüfung in einer anderen als der im Antrag festgelegten Unterrichtssprache abzuhalten.

7 Prüfungskommission und Prüfungssenat:

§ 16 (5) FHG: Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüferinnen und Prüfern je Kandidatin oder Kandidat zusammen.

8 Abhaltung und Inhalte von **Masterprüfungen**:

§ 16 (2) FHG: Die einen Fachhochschul-Masterstudiengang abschließende Gesamtprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Z 6 ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Die Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Präsentation der Masterarbeit,
2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Diplom- oder Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte

zusammen.

9 Beurteilung von Abschlussprüfungen:

§ 16 (4) FHG: Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Prüfungen sind den Studierenden mitzuteilen.

§ 17 (2) FHG: Die Beurteilung der den Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließenden Gesamtprüfung sowie der den Fachhochschul-Masterstudiengang abschließenden Gesamtprüfung hat nach der folgenden Leistungsbeurteilung zu erfolgen:

Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung;

Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung;

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung.

10 Die **Masterprüfungsnote** stellt eine Gesamtnote dar und wird aus dem Durchschnitt der folgenden beiden Beurteilungen ermittelt: aus der Note der Masterarbeit sowie dem kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundeten Durchschnitt aus den drei Prüfungsteilen der kommissionellen Masterprüfung.

11 Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile positiv beurteilt wurden. Bei der Errechnung der Endnote wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden durch Rundung berücksichtigt. Die Endnote ergibt sich aus der folgenden

Bewertungsskala:

„Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ bei einer Gesamtbewertung $\leq 1,5$;

„Mit gutem Erfolg bestanden“ bei einer Gesamtbewertung $> 1,5$ und $\leq 2,0$;

„Bestanden“ bei einer Gesamtbewertung $> 2,0$;

„Nicht bestanden“ bei negativer Bewertung einer oder mehrerer Teilleistungen.

§ 18 (3) FHG: Nicht bestandene abschließende Gesamtprüfungen gemäß § 16 Abs. 1 und 2 können zweimal wiederholt werden. ...

12 Für jede **Wiederholung** von Abschlussprüfungen ist von der Lehrgangsführung eine angemessene Frist festzusetzen.

13 Wird eine Abschlussprüfung beim letztmöglichen Antritt nicht bestanden, so führt das zum automatischen **Ausschluss** aus dem Lehrgang. In diesem Fall ist eine Wiederholung des Studienjahres nicht möglich.

XIV Härtefallregelungen

1 In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann die Lehrgangsführung im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen abweichende Entscheidungen in Bezug auf die Verlängerung der Fristen treffen.

2 Nach erfolglosem Ablauf dieser Fristen ohne positiven Prüfungserfolg wird der*die Studierende aus dem Studium ausgeschlossen.

XV Rechtsschutz

§ 10 (6) FHG: Gegen Entscheidungen der Kollegiumsleitung gemäß Abs. 4 Z 4 ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Gegen Entscheidungen der Lehrgangsleitung haben Studierende sowie Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber die Möglichkeit einer Beschwerde an das Kollegium.

§ 10 (3) Z 11 FHG: Die Aufgabe des Kollegiums ist Entscheidung über Beschwerden gegenüber Entscheidungen der Lehrgangsleitung.

- 1 Studierende können Beschwerden gegen Lehrende wegen Nichteinhaltung der Prüfungsordnung bei der Lehrgangsleitung einbringen. Richtet sich die Beschwerde gegen die Lehrgangsleitung selbst, so ist sie innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung der Lehrgangsleitung bei der Beschwerdekommision des FH-Kollegiums einzubringen.
- 2 Der Rechtsschutz bei Prüfungen ist in Abschnitt III (Allgemeine Prüfungsmodalitäten) geregelt.